

## **Richtlinien der Senatorin für Kinder und Bildung zur Übertragung des Führungsamtes auf Lebenszeit gemäß § 72 BremSchVwG**

vom 01. Juli 2016

1.  
Gemäß § 72 BremSchVwG wird der Gesamtkonferenz der Schule sowie den Beiräten nach § 27 Abs. 1 BremSchVwG drei Monate vor Ablauf der Amtszeit Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf den Ablauf der beamtenrechtlichen Probezeit für Schulleiterinnen und Schulleiter und deren dauerhafte Übernahme als Führungskraft gegeben.
2.  
Die Entscheidung über die dauerhafte Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters obliegt der senatorischen Dienststelle nach beamtenrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen. Dabei kommt der dienstlichen Beurteilung gemäß § 59 Abs. 1 BremBG maßgebliches Gewicht zu. Die Entscheidung über die dauerhafte Bestellung unterliegt der Mitbestimmung nach dem bremischen Personalvertretungsrecht.
3.  
Die Gelegenheit zur Stellungnahme erfolgt drei Monate vor Ablauf der Probezeit. Die Stellungnahme ist binnen vier Wochen bei der senatorischen Dienststelle abzugeben.
4.  
Die Stellungnahme erfolgt über eine Stimmabgabe. Es sind Stimmzettel gemäß Anlage 1 zu verwenden. Es besteht die Möglichkeit einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme.
5.  
Die senatorische Dienststelle bestellt die stellvertretende Schulleiterin bzw. den stellvertretenden Schulleiter oder ein anderes Mitglied der Gesamtkonferenz zur Beauftragung des Wahlausschusses. Die bestellte Person soll nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
6.  
Die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretene Schulleiter oder eine andere Person beauftragt einen Ausschuss zur Einholung der Stellungnahmen. Der Ausschuss besteht aus zwei oder drei gleichbleibenden Personen. Dem Ausschuss werden vor Aufnahme seiner Tätigkeit diese Richtlinien zugänglich gemacht.
7.  
Der Ausschuss sorgt für die Einberufung der Gremien gemäß Ziffer 1. Er leitet das Verfahren zur Abgabe der Stellungnahmen in allen Gremien und zählt die Stimmen sofort nach Abgabe aus. Er führt hierüber Protokoll (Anlage 2).
8.  
Wenn die schulischen Verhältnisse zur Wahrung der Anonymität es erfordern, kann eine gemeinsame Stellungnahme der Gesamtkonferenz und des Beirates des nichtunterrichtenden Personals abgegeben werden.
9.  
Zur Abgabe einer Stellungnahme in der Gesamtkonferenz (§ 37 Abs. 1 BremSchVwG) sind auch Referendare sowie andere Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte befugt, die mit mindestens einem Viertel einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind, unabhängig von dem Anstellungsträger. Im Beirat für das

nichtunterrichtende Personal (§ 58 BremSchVwG) sind alle an der Schule tätigen Bediensteten stimmberechtigt, die nicht Mitglieder der Gesamtkonferenz und nicht nur im Auftrag von privaten Institutionen für die Pflege und Unterhaltung des Schulgebäudes oder des Schulgrundstückes zuständig sind. Sie müssen länger als ein Jahr an der Schule tätig sein. Es fallen also nur Verwaltungskräfte darunter.

10.

Alle beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder zu verpflichten und entsprechend mündlich zu belehren. Der Ausschuss hat die Gremien hierauf hinzuweisen.

11.

Die Stimmabgabe ist geheim. Der Wahlausschuss übermittelt umgehend nach Einholung aller Stellungnahmen die Ergebnisse der senatorischen Dienststelle. Er kann dann den Gremien deren Ergebnisse mitteilen.

12.

Die Schulaufsicht teilt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Ergebnisse unverzüglich mit.

13.

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

*in Vertretung*



Bremen, den *24.6.16*

Die Senatorin

für Kinder und Bildung



<b>Die Schulleiterin / Der Schulleiter sollte bewährt werden:</b>	
<b>Ja</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Nein</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Enthaltung</b>	<input type="checkbox"/>

## **Erläuterung der Möglichkeit zur Stellungnahme nach §72 BremSchVwG**

### **§ 72 BremSchVwG Verfahren nach Ablauf der Probezeit**

Drei Monate vor Ablauf der Probezeit nach § 5 Abs. 6 des Bremischen Beamtengesetzes wird der Gesamtkonferenz der Schule sowie den Beiräten nach § 27 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stadtgemeinden können die Beteiligung weiterer örtlicher Gremien vorsehen. Die Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Behörde abzugeben. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die zuständige Behörde über die Übertragung des Amtes auf Lebenszeit.

Das bedeutet:

- Leiterinnen und Leitern von Schulen wird das Amt zunächst auf Probe übertragen. Die Probezeit dauert 2 Jahre.
- Kurz vor Ende dieser Zeit sieht das Bremische Schulverwaltungsgesetz vor, dass die schulischen Gremien (Gesamtkonferenz, Elternbeirat, Schülerbeirat, Beirat des nichtunterrichtenden Personals und ggf. der Ausbildungsbeirat) die Möglichkeit einer Stellungnahme haben. Die Stellungnahme erfolgt durch eine Stimmenabgabe. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme.
- Nach Einholung der Stellungnahmen entscheidet die Schulbehörde unter Berücksichtigung der übermittelten Ergebnisse der Gremien über eine dauerhafte Übertragung.
- Die Stellungnahme ist also ein wichtiger Baustein für die Frage der dauerhaften Übertragung.
- Dies bedeutet aber auch, dass mit diesem Instrument sorgfältig und verantwortungsvoll umgegangen werden muss.



---

## Stellungnahme zur Übertragung des Führungsamtes auf Lebenszeit betreffend

---

Der Ausschuss wurde am \_\_\_\_\_ mit der Einholung der Stellungnahmen beauftragt.

Die Gremien haben wie folgt gestimmt:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Ent- haltung	Gesamt	%-Anteil Ja- Stimmen
Gesamtkonferenz						
Schülerbeirat						
Beirat des nichtunterrichtendes Personal						
Elternbeirat						
Ausbildungsbeirat						
<b>Gesamtergebnis</b>						

Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Mehrheit der beteiligten Gremien

- für die Übertragung des Führungsamtes auf Lebenszeit
- gegen die Übertragung des Führungsamtes auf Lebenszeit ausgesprochen hat.
- eine gesonderte Stellungnahme ist beigefügt.

Er bittet die senatorische Dienststelle, dieses Ergebnis bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Namen und Unterschriften der Ausschussmitglieder: